

# Einleitung

## A) Einführung und Forschungsanlass

„Die digitale Revolution im Aktienrecht – sie lässt weiter auf sich warten.“<sup>1</sup> Dieses verkündeten noch 2018 die Autoren eines Aufsatzes zur Online-Hauptversammlung. Etwa anderthalb Jahre später finden die Hauptversammlungen der meisten deutschen Aktiengesellschaften auf Grund der COVID-19-Pandemie rein virtuell statt.

Der Hauptversammlung obliegt die interne Willensbildung innerhalb der Aktiengesellschaft.<sup>2</sup> Damit kommt ihr als einem der drei Organe der Aktiengesellschaft eine entscheidende Bedeutung innerhalb des Machtgefüges der Gesellschaft zu.<sup>3</sup> Hauptversammlung bedeutet jedoch auch heute außerhalb von Krisenzeiten immer noch, dass den Aktionären die Möglichkeit einer physischen Zusammenkunft gewährt wird. In Zeiten der umfassenden Digitalisierung nahezu aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche erscheinen solche nur wenig digitalisierten Präsenzhauptversammlungen deutscher Aktiengesellschaften aus der Zeit gefallen.<sup>4</sup> Dies wurde teilweise schon zu Beginn des 21. Jahrhunderts so gesehen mit der Folge, dass Begriffe wie Cyber- oder Online-Hauptversammlung und damit einhergehend die Lösung der Hauptversammlung von einem physischen Ort erörtert wurden.<sup>5</sup> Die diesbezüglichen Regelungsdefizite wurden vom Gesetzgeber erkannt und über die Jahre teilweise behoben.<sup>6</sup> In Anbetracht der rasant voranschreitenden Digitalisierung in anderen Bereichen blieben

---

1 V. Holten/Bauerfeind, AG 2018, 729, 736.

2 Herrler, in: Grigoleit, Kommentar zum Aktiengesetz, AktG § 118 Rn. 1; vgl. Hoffmann, in: Hessler/Spindler/Stilz, Beck-Online-Großkommentar Aktiengesetz, § 118 Rn. 7.

3 Vgl. Herrler, in: Grigoleit, Kommentar zum Aktiengesetz, AktG § 118 Rn. 1, sowie Kubis, in: Goette/Habersack, Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, AktG § 118 Rn. 8 ff.

4 Bzgl. des Digitalisierungsstandes vgl. v. Holten/Bauerfeind, AG 2018, 729, 732 f.

5 Claussen, AG 2001, 161, 166; Hasselbach/Schumacher, ZGR 2000, 258 ff.; Noack, in: Noack/Spindler, Unternehmensrecht und Internet, S. 34 f.

6 Wesentliche Gestaltungsfreiheiten für die AG brachten hier insbesondere: Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung vom 18.1.2001, BGBl. 2001 I, S. 123 (NaStraG); Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität vom 19.7.2002, BGBl. 2002 I, S. 2681

## *Einleitung*

allerdings sowohl die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten als auch die Ausnutzung dieser durch die Aktiengesellschaften hinter visionäreren Erwartungen zurück.<sup>7</sup>

Aus dieser Lethargie wurden sowohl der Gesetzgeber als auch die Unternehmen durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie abrupt herausgerissen. Nicht nur in Deutschland, sondern weltweit, sahen sich Unternehmen mit der Problematik des auf nicht absehbare Zeit geltenden Verbots von Präsenzversammlungen der Anteilseigner aus Infektionsschutzgründen, bei zugleich heftigen ökonomischen Verwerfungen auf allen Ebenen, konfrontiert.<sup>8</sup> In Deutschland konnten und können bis dato große Hauptversammlungen auf herkömmliche Weise nicht oder jedenfalls nicht mit der für eine seriöse Planung erforderlichen Sicherheit stattfinden.

Um die, in Krisenzeiten besonders erforderliche, Handlungsfähigkeit der Unternehmen trotzdem zu wahren,<sup>9</sup> hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ vom 27.3.2020<sup>10</sup> (COVID-GesRG) die Möglichkeit geschaffen, eine Hauptversammlung ohne physische Präsenzmöglichkeit der Aktionäre durchzuführen. Plötzlich blieb vielen Unternehmen kaum eine andere Wahl als ihre Hauptversammlungen virtuell stattfinden zu lassen, was auch umgehend geschah.<sup>11</sup>

Für die Zukunft sind hierzu im Wesentlichen zwei Szenarien denkbar: Entweder stellt die aktuelle Situation einen Einmaleffekt dar, dessen Auswirkungen mittelfristig wieder verschwinden werden, oder aber sie gibt bei den Unternehmen und dem Gesetzgeber den Anstoß, die bisher ausgebliebene digitale Revolution doch noch in Angriff zu nehmen. In

---

(TransPuG); Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30.7.2009, BGBl. 2009 I, S. 2479 (ARUG).

7 Vgl. v. Holten/Bauerfeind, AG 2018, 729, 736 f.

8 Vgl. Borselli/Farrando Miguel, ECPR 2020, 274, 275 f.; vgl. auch Problemstellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, BT-Drs. 19/18110, S. 3.

9 Begr. Fraktionsentwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, BT-Drs. 19/18110, S. 17.

10 Das Gesetz ist als dessen Art. 2 Bestandteil des „Gesetz[es] zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ vom 27.3.2020, BGBl. 2020 I, S. 569 (COVID-MaßnG).

11 Allein im April 2020 haben 109 börsennotierte Unternehmen eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre einberufen, vgl. Danwerth, AG 2020, 418 f.

## B) Terminologie

Anbetracht der regelrechten Euphorie, die durch das COVID-GesRG im rechtswissenschaftlichen Schrifttum ausgelöst wurde, ist letzteres wohl wahrscheinlicher. So hält es etwa *Hippeli* für kaum vorstellbar, dass nach der COVID-19-Pandemie keine virtuellen Hauptversammlungen mehr möglich sein werden.<sup>12</sup>

An diesem Punkt stellen sich zahlreiche Fragen: Zunächst sind die Spezifika der neuen (Übergangs-) Regelungen zu erörtern. Zudem ist zu klären, welche Elemente davon dauerhaft in das Aktiengesetz (AktG) implementiert werden können. Darüber hinaus muss untersucht werden, welche Auswirkungen der Digitalisierungsprozess auf die Bedeutung und die Funktion der Hauptversammlung hat, um schlussendlich zur Beantwortung der Frage nach der Hauptversammlung der Zukunft befähigt zu sein.

Mithin ist die verknappende Frage, ob das alljährliche physische Zusammentreffen der Aktionäre nur noch ein überkommenes Relikt aus vergangenen Zeiten oder aber nach wie vor ein wichtiger Bestandteil des Machtgefüges der Aktiengesellschaft ist,<sup>13</sup> aktueller denn je.

## B) Terminologie

In der Diskussion über die Möglichkeiten der Digitalisierung der Hauptversammlung fallen regelmäßig die Begriffe Online-, Cyber- oder virtuelle Hauptversammlung, wobei keiner der drei Begriffe klar definiert ist. In der nachfolgenden Untersuchung sollen die Begriffe aus Gründen der Klarheit jedoch eindeutig benutzt werden. Der Begriff Online-Hauptversammlung wird daher zur Bezeichnung einer „raumzeitlichen Realzusammenkunft“<sup>14</sup> von Anteilseignern unter Zuschaltung weiterer Aktionäre über das Internet verwendet, welche auch als Kombinations- oder Hybrid-Modell bezeichnet wird.<sup>15</sup> Der Begriff virtuelle Hauptversammlung soll eine Veranstaltung bezeichnen, die ein physisches Treffen von Funktionsträgern, jedoch ohne eine physische Präsenzmöglichkeit der Aktionäre beinhaltet.<sup>16</sup>

---

12 *Hippeli*, DZWIR 2020, 263, 269.

13 Die Präsenzveranstaltung für überkommen haltend: *Simons/Hauser*, NZG 2020, 488.

14 *Noack*, NZG 2001, 1057, 1058.

15 So bereits *Claussen*, AG 2001, 161, 166; *Noack*, NZG 2001, 1057, 1058; aber auch noch v. *Holten/Bauerfeind*, AG 2018, 729, 730 ff.

16 Vgl. *Dubovitskaya*, NZG 2020, 647, 649; vgl. *Simons/Hauser*, NZG 2020, 488 ff.; vgl. *Than*, in: FS *Peltzer*, S. 577, 594.

## *Einleitung*

Der Begriff der Cyber-Hauptversammlung wird verwendet, wenn auch kein physisches Treffen von Versammlungsleiter, Vorstandsvorsitzenden sowie der beurkundenden Person mehr stattfindet, der Versammlungsort also ausschließlich der Cyberspace ist.<sup>17</sup>

### *C) Gang der Untersuchung*

In einem ersten Schritt wird der Digitalisierungsstand der deutschen Hauptversammlungen in den Jahren vor dem Inkrafttreten des COVID-GesRG aufgezeigt. Im nachfolgenden Teil der Arbeit erfolgt eine umfassende Untersuchung der Hauptversammlungsdigitalisierung unter dem COVID-GesRG mit Fokus auf die hierdurch den Gesellschaften eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten, sowie den damit einhergehenden Modifikationen des Hauptversammlungswesens und der Aktionärsrechte. Im dritten Teil der Arbeit werden unter Heranziehung der Ergebnisse des zweiten Teils die langfristigen Möglichkeiten zur Digitalisierung der Hauptversammlung eruiert, um abschließend die Frage nach der Erforderlichkeit und gegebenenfalls des Inhalts gesetzgeberischen Handelns zu beantworten. In jedem der drei Teile wird die Analyse der Funktionen der Hauptversammlung, ihrer Stellung im Organigramm sowie der Bedeutung derselben, jeweils in Korrelation mit ihrem Digitalisierungsstand, ein zentraler Bestandteil sein.

### *D) Ziel der Untersuchung*

Ziel der Untersuchung ist es somit zum einen, eine umfassende Untersuchung der Hauptversammlungsdigitalisierung unter dem COVID-GesRG vorzunehmen und zum anderen diese Ergebnisse fruchtbar zu machen, um schlussendlich Empfehlungen für die gesetzgeberische Begleitung des Digitalisierungsprozesses der Hauptversammlung herausarbeiten zu können.

---

<sup>17</sup> Vgl. *Dubovitskaya*, NZG 2020, 647, 648 u. 653; vgl. *Noack*, in: *Noack/Spindler, Unternehmensrecht und Internet*, S. 13.